



FAQ zum Anordnungsmodell

Ab dem 1.7.2022 wird die psychologische Psychotherapie von der Grundversicherung bezahlt, sofern sie auf Anordnung eines Arztes erfolgt. Die wichtigsten Fragen zur Übergangsphase vom heute gültigen Delegationsmodell zum Anordnungsmodell werden hier beantwortet.

Webinare und Fachtagung zum Anordnungsmodell

Die nächsten Webinare:

17.05.2022	20.00 Uhr	Webinar zum Anordnungsmodell in Französisch/Italienisch	zur Anme
24.05.2022	20.00 Uhr	Webinar zum Anordnungsmodell in Deutsch	zur Anme

Webinare zum Nachverfolgen:

Am 30. November 2021 und am 15. März 2022 fanden Webinare zu Fragen rund um die Einführung des Anordnungsmodells statt.

[>> Link zur Videoaufzeichnung des Webinars vom 15. März 2022](#)

[>> Link zur Videoaufzeichnung des Webinars vom 30. November 2021](#)



Leistungen von psychologischen Psychotherapeutinnen und –therapeuten werden aktuell nur dann durch die Grundversicherung vergütet, wenn die Therapeutin/der Therapeut bei einem Arzt/einer Ärztin angestellt ist und ihre/seine Leistungen unter dessen/deren Aufsicht erbringt (delegierte Psychotherapie).

Die FSP verfolgte seit vielen Jahren das Ziel, dass auch psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre Leistungen selbständig über die Grundversicherung abrechnen können. Das Ziel ist mit der Einführung des Anordnungsmodells per 1. Juli 2022 erreicht. Die wichtigsten Fragen zur Übergangsphase werden in den untenstehenden FAQ, die nach in verschiedene Themenblöcke aufgeteilt sind, beantwortet. Die Fragen und Antworten werden laufend ergänzt.

Auch das Bundesamt für Gesundheit hat FAQ veröffentlicht, die wir Ihnen ebenfalls zur Lektüre empfehlen möchten.

[Änderungen Verordnung über die KVV und KLV vom 19.3.2021 per 1.7.2022](#)

[Verordnung EDI über Leistungen in obligatorischer KLV Änderungen vom 19.3.2021 per 1.7.22](#)

[Verordnung über die KVV Änderung vom 19.3.2021 per 1.7.2022](#)

Themenblöcke:

[Termine und Fristen](#)

[Zulassung](#)

[Anordnung](#)

[Leistungsübernahme](#)

[Weiterbildung](#)

[Tarife](#)

[Zusatzversicherung/Selbstzahlende](#)

[Selbstständigkeit](#)

Termine und Fristen

1. Wann tritt die Verordnung zur Neuregelung der psychologischen Psychotherapie in Kraft?

Stand: 6.10.2021

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

2. Wie lange kann die delegierte Psychotherapie noch abgerechnet werden?

Stand: 6.10.2021

Die Versicherung übernimmt die Kosten für Leistungen der delegierten Psychotherapie längstens bis sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderung, d.h. bis am 31. Dezember 2022.

3. Ich arbeite delegiert. Muss/darf mein Arbeitgeber meinen Anstellungsvertrag per Inkrafttreten der Neuregelung kündigen?

Stand: 31.3.2022

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Da die Delegation nur bis Ende 2022 möglich ist, ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses wohl denkbar. Wenn Sie allerdings weiterhin mit Ihrem Arzt zusammen arbeiten möchten, ist es allenfalls sinnvoll, andere Möglichkeiten auszuloten. Allenfalls ist eine Praxisgemeinschaft denkbar oder weiterhin ein Anstellungsverhältnis, wobei Sie dann nur noch selbstzahlende und zusatzversicherte Patientinnen und Patienten behandeln können. Auch kann der Arzt prüfen, ob er eine Zulassung als Organisation der psychologischen Psychotherapie erhalten kann. Für die psychologische Behandlung muss diesfalls eine zulassungsfähige psychologische Psychotherapeutin verantwortlich sein.

Zulassung

1. Welche Bedingungen muss ich erfüllen, um als selbständige/r Psychotherapeutin tätig zu sein und über die Grundversicherung abrechnen zu dürfen?

Stand: 31.3.2022

Titel und Berufsausübungsbewilligung: Sie benötigen in jedem Fall eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut. Zudem benötigen Sie einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie oder einen gleichwertigen Weiterbildungstitel.

Praxiserfahrung: Zusätzlich müssen Sie nachweisen können, dass Sie über eine psychotherapeutische Praxiserfahrung von mindestens drei Jahren (Vollzeitäquivalent) verfügen. Mindestens zwölf Monate davon müssen entweder in einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» des SIWF absolviert worden sein oder in einer Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm "Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" des SIWF.

Die entsprechende Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten finden Sie hier: <https://www.siwf-register.ch/>

Übergangsbestimmung für erfahrene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten: Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die beim Inkrafttreten der Änderung am 1. Juli 2022 bereits über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung von mindestens drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden auch dann zugelassen wenn diese psychotherapeutische Praxiserfahrung nicht in einer Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C absolviert wurde.

Es kann also auch eine delegierte Tätigkeit oder eine Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung angerechnet werden. Voraussetzung ist die qualifizierte Supervision.

NB: Es gilt das Vollzeitäquivalent. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Mindestdauer der drei Jahre Praxiserfahrung entsprechend.

2. Ich bin seit mindestens drei Jahren psychotherapeutisch tätig. Was benötige ich, um diese Berufstätigkeit und die Supervision via die Übergangsbestimmungen nachzuweisen?

Stand: 31.3.2022

Bei **delegierter Tätigkeit** oder bei angestellter Tätigkeit in der ambulanten oder stationären Versorgung, z.B. in einer Klinik, genügt in der Regel ein Arbeitszeugnis oder eine Bestätigung des Arbeitsgebers. Es muss ersichtlich sein, wie lange mit welchem Pensum delegiert oder angestellt gearbeitet wurde.

Bei **selbstständiger Tätigkeit** kann der Nachweis mit einer Kopie des Mietvertrags, mit anonymisierten Rechnungen, Versicherungspolicen, mit AHV Beiträgen oder auch der Steuererklärungen erbracht werden. Für den Nachweis der Supervision liegt im Idealfall eine schriftliche Bestätigung des Supervisors bzw. der Supervisorin vor.

3. Was gilt als qualifizierte Supervision?

Stand: 31.3.2022

Supervision kann von Psychiaterinnen oder psychologischen Psychotherapeuten gemacht werden, die über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung seit dem dem Erwerb des Fach(arzt)titels verfügen. Bezüglich des Umfangs der Supervision: Die Psyverbände haben der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) 21 Stunden (auf drei Jahre) vorgeschlagen. Dieser Empfehlung sind die meisten Kantone bereits gefolgt.

4. Ich habe zwar mehr als drei Jahre Berufserfahrung, bin in dieser Zeit aber nur zum Teil psychotherapeutisch tätig gewesen. Werden die beratenden Tätigkeiten auch angerechnet?

Stand: 31.3.2022

Es wird nur die psychotherapeutische Tätigkeit angerechnet. Wenn die Berufstätigkeit im **Angestelltenverhältnis** erfolgte, liegt im Idealfall eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Anteil psychotherapeutischer Tätigkeit vor.

Bei **selbstständiger Tätigkeit** beruhen die Angaben auf Selbstdeklaration. Allenfalls können anonymisierte Rechnungen vorgelegt werden, die belegen, dass der Anteil an psychotherapeutischer Tätigkeit genug gross ist.

5. Ich habe meine Berufserfahrung (teilweise) im Ausland erworben, Wird diese Tätigkeit im Ausland auch angerechnet?

Stand: 31.3.2022

Wenn die praktische Tätigkeit Teil im Rahmen einer psychotherapeutischen Weiterbildung stattfand und der so erworbene Titel von der Psychologieberufekommission anerkannt wurde, wird sicher auch diese Berufspraxis anerkannt.

Wenn die praktische Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung im Ausland stattfand, kann sie in der Regel als psychotherapeutische Erfahrung anerkannt werden, soweit die Tätigkeit und die Rahmenbedingungen mit einer inländischen Erfahrung vergleichbar sind. Ansonsten muss der betreffende Kanton, indem das Gesuch gestellt wird, wohl im Einzelfall entscheiden.

6. Gibt es eventuell die Möglichkeit, die fehlenden 2-3 Monate psychotherapeutische Erfahrung in Delegation im Sommer-Herbst 2022 noch zu machen, um vor Ende 2022 doch noch von den Übergangsbestimmungen zu profitieren?

Stand: 31.3.2022

Nein, das ist aufgrund der Verordnung ausgeschlossen. Von den Übergangsbestimmungen können nur Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten profitieren, die am 30. Juni 2022 über den Weiterbildungstitel und über mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung verfügen. Wenn am 30. Juni 2022 diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen die ordentlichen Voraussetzungen erfüllt bzw. nachgeholt werden (3 Jahre klinische Praxis, wovon ein Jahr in einer SIWF-anerkannten Institution der Kategorie A oder B oder im Kinder- und Jugendbereich Kategorie C zu absolvieren ist.)

7. Ich werde meine Weiterbildung erst nach dem 30. Juni 2022 abschliessen. Wie komme ich zum dritten Praxisjahr, das ab dann obligatorisch ist, um über die Grundversicherung abrechnen zu können?

Stand: 6.10.2021

Bemühen Sie sich möglichst bald um eine entsprechende Stelle in einer Klinik oder in einem Ambulatorium. Zu beachten gilt es unbedingt auch, dass mindestens zwölf Monate in einer Institution der Kategorien A, B oder evtl. C absolviert werden müssen (siehe oben).

8. Welche Bedingungen müssen Organisationen der psychologischen Psychotherapie erfüllen, damit sie ihre Leistungen über die Grundversicherung abrechnen dürfen?

Stand: 31.3.2022

Organisationen der psychologischen Psychotherapie, z.B. Praxisgemeinschaften, werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b) Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllen.
- c) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.

9. Gilt eine Gruppenpraxis mit Ärztinnen und Psychologen als «Organisation der psychologischen Psychotherapie»?

Stand: 31.3.2022

Nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand wird eine Gruppenpraxis mit Ärzten und psychologischen Psychotherapeutinnen als Ganzes nicht als «Organisation der psychologischen Psychotherapie» zugelassen. Es ist aber denkbar, dass derjenige Betriebsteil, der die psychologische Psychotherapie anbietet, für sich als Organisation als psychologische Therapie zugelassen wird, sofern die Leistungserbringer selbst zulassungsfähig sind. Hierzu wird sich aber zuerst eine Rechtspraxis etablieren müssen.

Mit anderen Worten: Ärztinnen und Psychotherapeuten können sich die Praxisräumlichkeiten weiterhin teilen.

10. Wie muss ich vorgehen, um die Zulassung zur Abrechnung über die Grundversicherung zu erhalten?

Stand: 31.03.2022

Sie müssen in jedem Fall ein Gesuch an den Kanton richten, in dem Sie ihre Tätigkeit ausüben wollen. Einzelne Kantone haben bereits Formulare und Wegleitungen bereitgestellt, andere noch nicht. Der aktuelle Stand im jeweiligen Kanton mit den Links zu den entsprechenden Seiten ist in der folgenden Tabelle

ersichtlich. Diese Liste wird laufend aktualisiert.

Aargau	Zugang zu weiteren Informationen
Appenzell Ausserrhoden	Zugang zu weiteren Informationen
Appenzell Innerrhoden	Bisher noch keine Informationen verfügbar
Basel- Landschaft	Bisher noch keine Informationen verfügbar
Basel-Stadt	Zugang zu weiteren Informationen
Bern	Informationen werden ab April 2022 verfügbar sein unter https://www.gsi.be.ch/de/start/dienstleistungen/berufe/berufsbe
Freiburg	Zugang zu weiteren Informationen
Genf	Zugang zu weiteren Informationen
Glarus	Zugang zu weiteren Informationen
Graubünden	Zugang zu weiteren Informationen
Jura	Zugang zu weiteren Informationen
Luzern	Zugang zu weiteren Informationen
Neuenburg	Zugang zu weiteren Informationen
Nidwalden	Zugang zu weiteren Informationen
Obwalden	Bisher noch keine Informationen verfügbar
St. Gallen	Bisher noch keine Informationen verfügbar
Schaffhausen	Bisher noch keine Informationen verfügbar
Schwyz	Zugang zu weiteren Informationen

Solothurn	Zugang zu weiteren Informationen
Tessin	Zugang zu weiteren Informationen
Thurgau	Zugang zu weiteren Informationen
Uri	Zugang zu weiteren Informationen
Waadt	Zugang zu weiteren Informationen
Wallis	Bisher noch keine Informationen verfügbar
Zürich	Informationen werden ab circa Mitte März 2022 verfügbar sein unter https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/psychologi
Zug	Das Online-Formular wird per anfangs April 2022 auf dieser Seite für ps Psychotherapeuten freigeschaltet werden und somit können Gesuche c

11. Kann ich in mehreren Kantonen eine Zulassung beantragen?

Stand: 31.03.2022

Ja, das ist erlaubt.

12. Braucht es eine ZSR.-Nr. der Sasis AG, um über die Grundversicherung abrechnen zu können?

Stand: 31.03.2022

Geht es nach dem Willen der Versicherungen, sollen selbstständig erwerbende psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen eine persönliche ZSR.-Nr. benötigen, um über die Grundversicherung abrechnen zu können. «Organisationen der psychologischen Psychotherapie» brauchen nach Dafürhalten der Versicherungen ebenfalls eine ZSR.-Nr. Dabei wird nur eine Nummer pro Standort verteilt. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihre Leistungen als Teil einer «Organisation der psychologischen Psychotherapie» erbringen, würden dann eine K-Nr. benötigen, um über die ZSR.-Nr. der Organisation abrechnen zu können.

Anordnung

1. Wer darf psychologische Psychotherapie anordnen?

Stand: 6.10.2021

Ärztinnen und Ärzte mit einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin, in Psychiatrie und Psychotherapie, in Kinderpsychiatrie und -psychotherapie, in Kinder- und Jugendmedizin oder Ärztinnen und Ärzte mit interdisziplinärem Schwerpunkt Psychosomatische und psychosoziale Medizin (SAPPM) der Schweizerischen Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin.

Handelt es sich um Leistungen zur Krisenintervention oder um Kurztherapien für Patienten und Patientinnen mit schweren Erkrankungen bei Neudiagnose oder bei einer lebensbedrohlichen Situation, darf psychologische Psychotherapie von Ärztinnen und Ärzten aller Fachrichtungen (allerdings mit einer Beschränkung auf zehn Sitzungen) angeordnet werden.

2. Wann und wie muss ich als psychologischer Psychotherapeut der anordnenden Ärztin Bericht erstatten?

Stand: 6.10.2021

Der psychologische Psychotherapeut oder die psychologische Psychotherapeutin muss spätestens nach Ablauf der 15 Sitzungen dem anordnenden Arzt oder der anordnenden Ärztin Bericht erstatten, sofern er oder sie die Therapie verlängern möchte. Das «Bericht erstatten» kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Fokus liegt auf dem Informationsaustausch zwischen den Behandelnden.

3. Wie läuft der Prozess der Anordnung?

Stand: 6.10.2021

Die zur Anordnung berechnigte Fachperson (Hausarzt, Kinderarzt, Psychiater und andere anordnungsbeaufugte Ärztinnen und Ärzte) ordnet die Durchführung einer psychologischen Psychotherapie im Umfang von maximal 15 Sitzungen an. Spätestens nach Durchführung der 15. Psychotherapiesitzung tauscht sich der psychologische Psychotherapeut und die erstanordnende Ärztin aus, wenn er eine Verlängerung der Therapie als notwendig ansieht. Es erfolgt, wenn die Ärztin die Einschätzung teilt, eine weitere Anordnung von maximal 15 Sitzungen. Vor der 30. Sitzung informiert der psychologische Psychotherapeut oder der Patient die erst anordnende Ärztin, falls eine Fortsetzung der Behandlung als notwendig erachtet wird. Um eine Fortführung der Behandlung zu beantragen, ist zusätzlich eine Beurteilung eines Facharztes für Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie nötig (die auch aufgrund eines reinen Aktenstudiums erfolgen kann), die dann dem Antrag der erstanordnenden Ärztin zuhanden der Vertrauensärztin der Krankenkasse beigelegt werden muss. Die Vertrauensärztin überprüft den Antrag und stellt der Versicherung einen eigenen Antrag, ob und für welche Dauer die Psychotherapie zu Lasten der Versicherung fortgesetzt werden kann. Die Versicherung muss den Patienten und die erstanordnende Ärztin innert 15 Tagen nach Antragseingang beim Vertrauensarzt über den Entscheid betreffend Fortsetzung der psychologischen Psychotherapie informieren.

4. Muss ein externer Psychiater die Überprüfung der Indikation für eine Verlängerung nach 30 Stunden vornehmen, wenn der anordnende Arzt ein Psychiater ist?

Stand: 31.3.2022

Nein, in diesem Fall kann die dem Antrag für eine Verlängerung beizulegende Beurteilung vom anordnenden Arzt selbst vorgenommen werden.

5. Gelten für «Organisationen der psychologischen Psychotherapie» dieselben Regeln zur Anzahl Therapiesitzungen?

Stand: 31.3.2022

Ja. Die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) unterscheidet nicht zwischen selbstständigen psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und «Organisationen der psychologischen Psychotherapie». Demnach sind pro ärztliche Anordnung 15 Sitzungen möglich. Weitere 15 Sitzungen sind nach einem Informationsaustausch zwischen dem anordnenden Arzt und der ausführenden psychologischen Psychotherapeutin möglich. Soll die Therapie nach 30 Stunden weitergeführt werden, ist eine Kostengutsprache des Versicherers nötig. Dabei hat der anordnende Arzt der Versicherung eine entsprechende Fallbeurteilung zuzustellen. Die Fallbeurteilung muss von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie erstellt werden. Sofern die anordnende Ärztin über den entsprechenden Fachtitel verfügt, darf sie diese Fallbeurteilung selbst erstellen.

Leistungsübernahme

1. Welche Leistungen übernimmt die Grundversicherung durch die neue Verordnung?

Stand: 6.10.2021

Die Versicherung übernimmt die Kosten für Leistungen der psychologischen Psychotherapie, die von entsprechend zugelassenen psychologischen Psychotherapeuten und psychologischen Psychotherapeutinnen oder von Organisationen der psychologischen Psychotherapie durchgeführt werden, sofern eine entsprechende ärztliche Anordnung vorliegt.

2. Wie viele Sitzungen übernimmt die Krankenkasse pro ärztliche Anordnung?

Stand: 6.10.2021

Der anordnende Arzt kann insgesamt zweimal eine Anordnung für jeweils 15 Sitzungen ausstellen. Für weitere Sitzungen (nach diesen 30 Stunden) bedarf es einer Kostengutsprache durch die Versicherung. Das Prozedere ist in der Antwort zur Frage 3 beim Thema Anordnung beschrieben.

Handelt es sich um Leistungen zur Krisenintervention oder um Kurztherapien für Patienten und Patientinnen mit schweren Erkrankungen bei Neudiagnose oder bei einer lebensbedrohlichen Situation, übernimmt die Versicherung höchstens zehn Sitzungen. Ist hiernach eine längere psychotherapeutische Behandlung indiziert, bedarf es einer regulären Anordnung der psychologischen Psychotherapie durch einen dazu berechtigten Facharzt bzw. eine dazu berechnigte Fachärztin.

Alle Abklärungs- und Therapiesitzungen müssen den Geboten der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit genügen (Art. 32 Abs. 1 KVG). Sind weniger Sitzungen notwendig als angeordnet, so beschränken sich die psychologischen Psychotherapeuten und -therapeutinnen auf dieses Mass (Art. 56 Abs. 1 KVG). Prüfungen durch die Versicherer sind auch vor Abschluss der 30 Abklärungs- und Therapiesitzungen zulässig.

3. Wie lange darf eine Einzel-/Paar-/Gruppensitzung dauern?

Stand: 31.3.2022

Die Dauer der Sitzungen orientiert sich an der Art der Therapie und der Situation der Patientinnen und Patienten. Die maximal abrechenbaren Sitzungsdauern sind in den Tarifverträgen zu regeln.

Weiterbildung

1. Ich bin zurzeit in der Weiterbildung zur/m Psychotherapeuten/in. Wie viele Jahre klinische Erfahrung in welchen Institutionen muss ich nachweisen können, um den eidgenössischen Titel zu erlangen?

Stand: 6.10.2021

Die Voraussetzungen für die Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels bleiben gleich. Allerdings reicht der eidgenössische Weiterbildungstitel alleine nicht für die Zulassung zur Abrechnung über die Grundversicherung (siehe Abschnitt [«Zulassung»](#)).

2. Ich bin zurzeit in der Weiterbildung zur/m Psychotherapeuten/in. Einen Teil meiner Praxiserfahrung wollte ich in der Delegation erwerben. Das ist nun nicht mehr möglich. Muss ich die Praxiserfahrung auf jeden Fall in einer Klinik erwerben?

Stand: 31.3.2022

Nein, Sie können die Praxiserfahrung auch bei einem niedergelassenen Psychotherapeuten erwerben, der zur Ausbildung zugelassen ist. Die genauen Kriterien, die der niedergelassene Psychotherapeut dafür erfüllen muss, werden zurzeit noch erarbeitet. Mindestens eines der drei klinischen Jahre, die für die Zulassung zur Abrechnung über die Grundversicherung nötig sind, muss aber auf jeden Fall in einer Institution der Kategorie A, B oder C (Kinder- und Jugendbereich) absolviert werden (siehe Abschnitt [«Zulassung»](#)).

Tarife

1. Wie hoch ist der Tarif für psychologische Psychotherapie in der Grundversicherung?

Stand: 31.3.2022

Der Tarif ist noch nicht festgelegt. Momentan laufen die Verhandlungen mit den Tarifpartnern für den Abschluss eines Tarifstrukturvertrages. Dieser wird vom Bundesrat bewilligt werden müssen. Die Taxpunktwerte werden in einem zweiten Vertrag, - dem Tarifvertrag - geregelt, der im Falle einer gesamtschweizerischen Lösung vom Bundesrat, ansonsten von der jeweiligen Kantonsregierung genehmigt werden muss.

Da die Verhandlungen zum definitiven Tarif inkl. Genehmigung durch den Bundesrat nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können, streben die Verhandlungspartner eine Übergangslösung an. Weitere Informationen zum aktuellen Stand der Verhandlungen erhalten Sie in der [Aufzeichnung des Webinars vom 15. März \(ab Minute 41:45\)](#).

2. Was ist ein Tarifstrukturvertrag?

Stand: 9.4.2021

Der Tarifstrukturvertrag regelt die Definition der Leistungen, deren Anwendungsregeln mit Definitionen sowie die zugewiesenen Taxpunkte pro Leistung. Ausserdem werden die weitere Zusammenarbeit zwischen den Verbänden sowie ein Monitoring der Tarifierhebung definiert.

3. Was bedeutet Tarifpflege?

Stand: 9.4.2021

Tarifpflege ist Aufgabe der Tarifpartner und beinhaltet eine regelmässige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung und Weiterentwicklung des Tarifs. Damit sollen Streitigkeiten der Tarifierhebung minimiert und Anpassungen an betriebswirtschaftliche Veränderungen möglich sein.

4. Wer verhandelt den Tarif für psychologische Psychotherapie (PsyTarif)?

Stand: 6.10.2021

Der PsyTarif wird von den drei Verbänden Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) und Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) zusammen mit dem Spitalverband H+ und den Versichererorganisationen (santésuisse und curafutura) verhandelt.

5. Wie stelle ich Rechnung an den Versicherer?

Stand: 6.10.2021

Grundsätzlich wird die Rechnung dem Patienten oder der Patientin (tiers garant) oder an die Krankenkasse (tiers payant) direkt gestellt. Näheres wird im Tarifvertrag zwischen den Berufsverbänden, H+ und den Leistungseinkaufsorganisationen geregelt und ist noch Teil der laufenden Verhandlungen. Dort werden auch die technischen Voraussetzungen, z.B. die elektronische Rechnungsstellung, definiert.

6. Muss ich FSP/ASP/SBAP-Mitglied sein, um Leistungen der psychologischen Psychotherapie über die Grundversicherung abrechnen zu können?

Stand: 6.10.2021

Nein, auch Nichtmitglieder können den Tarifverträgen beitreten, sobald sie einmal ausgehandelt sind. Die Kosten des Vertragsbeitritts werden für Nichtverbandsmitglieder allerdings höher ausfallen als jene für Verbandsmitglieder.

Zusatzversicherung/Selbstzahlende

1. Kann Psychotherapie nach der Inkraftsetzung des Anordnungsmodells weiterhin auch über die Zusatzversicherung abgerechnet werden?

Stand: 31.3.2022

Psychotherapie kann auch nach Inkraftsetzung des Anordnungsmodells weiterhin von der Zusatzversicherung (mit)finanziert werden. Die bestehenden Verträge der Zusatzversicherungen laufen normal weiter. Allerdings sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, Patientinnen und Patienten darauf aufmerksam zu machen, dass die Therapie auch von der Grundversicherung finanziert werden kann, sofern eine ärztliche Anordnung besteht.

Dies gilt auch für bestehende Patientinnen und Patienten. Sofern diese ihre Therapie auch nach dem 1. Juli 2022 weiterführen möchten, müssen sie darauf hingewiesen werden, dass die Grundversicherung die Therapie finanziert, sofern eine ärztliche Anordnung vorliegt. Diese Anordnung muss vom Patienten oder der Patientin bei einer zur Anordnung berechtigten ärztlichen Fachperson (z.B. Hausarzt) eingeholt werden. Patientinnen und Patienten können sich aber auch entscheiden, die Behandlung über die Zusatzversicherung abzurechnen, sofern vertraglich vorgesehen, oder sie vollumfänglich selbst zu bezahlen (siehe Frage 2).

2. Kann ich als Psychotherapeut/in in eigener Praxis im Anordnungsmodell arbeiten und gleichzeitig auch Personen behandeln, die als Selbstzahlende zu mir kommen?

Stand: 31.3.2022

Ja, ein solches Mischmodell ist möglich. Wenn Sie die Zulassung zur Abrechnung über die Grundversicherung haben, können Sie Patientinnen und Patienten zulasten der Grundversicherung behandeln, sofern diese über eine ärztliche Anordnung verfügen. Für die Abrechnung kommt in diesem Fall der PsyTarif zur Anwendung, der von den Verbänden zurzeit ausgehandelt wird.

Wenn Sie weiterhin auch Patientinnen oder Patienten haben, die ihre Behandlung selbst oder gegebenenfalls über die Zusatzversicherung finanzieren möchten, können Sie mit diesen weiterarbeiten,. Allerdings gilt bei einer angerordneten Therapie die Tarifhöhe des KVG (Stichwort: Tarifschutz). Eine Psychotherapie ohne Anordnung kann zu einem Tarif, den Sie mit dem betroffenen Patienten oder der betroffenen Patientin aushandeln erbracht werden..

Allerdings ist es Es ist nicht zulässig, die Behandlung teilweise von der Grundversicherung und teilweise von einem Selbstzahler oder Selbstzahlerin begleichen zu lassen, um eine allfällige Differenz zwischen PsyTarif und Selbstzahlertarif zu decken!

3. Können die Psychotherapeuten neben Psychotherapie auch andere Leistungen wie zum Beispiel Lebensberatung erbringen und verrechnen?

Stand: 31.3.2022

Ja. Diese können aber selbstverständlich nicht über die Grundversicherung abgerechnet werden.

Selbstständigkeit

1. Ich bin zurzeit angestellt und möchte mich per 1. Juli 2022 selbstständig machen. Was muss ich beachten?

Stand: 6.10.2021

Der Schritt in die Selbstständigkeit will gut vorbereitet sein. Die FSP plant verschiedene Online- und Präsenzveranstaltungen, an denen die wichtigsten Punkte erläutert werden. Die Daten werden an dieser Stelle angekündigt, sobald sie festgelegt sind. Empfehlenswert ist in jedem Fall der Erwerb und die Lektüre des Praxisleitfadens, der zum Preis ab CHF 75.- (exkl. MWST) bei der [FSP](#) erhältlich ist (weitere Angaben und Inhaltsverzeichnis gibt es [hier](#)).

2. Müssen psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die bisher in Delegation gearbeitet haben, sich mit der Einführung des Anordnungsmodells selbstständig machen?

Stand: 31.3.2022

Grundsätzlich ja. Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen gehören neu zu den nichtärztlichen Heilberufen, die ihre Leistungen auf Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin erbringen können. Dabei ist vorgeschrieben, dass die Leistungserbringer nur zugelassen werden, wenn sie ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben.

Zu beachten ist jedoch, dass neu auch «Organisationen der psychologischen Psychotherapie» zur Abrechnung über die Grundversicherung zugelassen sind. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Personen, die Leistungen über die Grundversicherung abrechnen. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können also eine «Organisation der psychologischen Psychotherapie» gründen und sich von dieser anstellen lassen. Voraussetzung ist, dass sie die Voraussetzungen zur selbstständigen Abrechnung über die Grundversicherung erfüllen.

Es ist anzunehmen, dass auch Ärzte für die bei sich angestellten psychologischen Psychotherapeutinnen eine Zulassung zu einer «Organisation der psychologischen Psychotherapie» beantragen können. Die fachliche Leitung und Verantwortung muss jedoch bei einer zulassungsfähigen psychologischen Psychotherapeutin liegen.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und Rechtslehre zu den anderen auf Anordnung erbrachten Dienstleistungen ist aber davon auszugehen, dass Ärztinnen und Ärzte, die wirtschaftlich von «Organisationen der psychologischen Psychotherapie» profitieren, nicht die Psychotherapie in ihrer eigenen «Organisation der psychologischen Psychotherapie» anordnen dürfen, weil die notwendige Unabhängigkeit fehlt, um die «Gatekeeper»-Funktion wahrzunehmen. So soll eine Delegation durch die Hintertüre verhindert werden.

3. Kann sich ein selbstständiger psychologischer Psychotherapeut in die Praxis eines Psychiaters einmieten?

Stand: 31.3.2022

Ja. Unserer Meinung nach sollte das möglich sein, solange es sich um ein reines Untermietverhältnis handelt.

4. Kann ein Psychiater Psychotherapie an psychologische Psychotherapeuten anordnen, die in seiner Praxis eingemietet sind?

Stand: 31.3.2022

Ja. Das sollte unserer Meinung nach möglich sein. Eine örtliche Trennung zwischen dem psychologischen Psychotherapeuten /der Psychotherapeutin und dem Psychiater /Psychiaterin ist nicht vorgeschrieben. Der Psychiater /die Psychiaterin darf aber keinen wirtschaftlichen Vorteil aus der Anordnung ziehen (z.B. über eine umsatzabhängige Miete).
